Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

jurasprachen

**Sprachenzentrum**
**Juristische Fachsprachausbildung**

# Zertifikatsprüfung Englische Rechtssprache

## Zertifikatsordnung

*Gültig für Prüfungstermine ab Oktober 2022*

https://goto.jurasprachen.de/**zpr**

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

juraspracheN

# Zertifikatsprüfung Englische Rechtssprache

## Zertifikatsordnung

**INHALTSVERZEICHNIS**


§ 1. PRÜFUNG & PRÜFUNGSTERMIN

§ 2. ANMELDUNG & ZULASSUNG

- 2.1. Anmeldefrist
- 2.2. Anmeldung
- 2.3. Zulassung
- 2.4. Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. ABMELDUNG / RÜCKTRITT / PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

- 3.1. Rücktritt
- 3.2. Folgen des Nichterscheinens ohne Rücktritt
- 3.3. Krankheitsbedingter Rücktritt
- 3.4. Rücktritt aus sonstigen triftigen Gründen

§ 4. NACHTEILSAUSGLEICH

§ 5. PRÜFUNGSAUFGABEN UND PRÜFUNGSDAUER, TERMINE UND PRÜFUNGSORTE, ZUGELASSENE HILFSMITTEL

- 5.1. Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer
- 5.2. Termine und Prüfungsorte
- 5.3. Zugelassene Hilfsmittel

§ 6. NOTENBERECHNUNG

- 6.1. Schriftliche Prüfung
- 6.2. Hörverständnisprüfung
- 6.3. Mündliche Prüfung
- 6.4. Berechnung der Gesamtnote

§ 7. MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES / AUSSTELLUNG DES ZERTIFIKATS

- 7.1. Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- 7.2. Ausstellung des Zertifikats

§ 8. INHALT DES ZERTIFIKATS

§ 9. VERSCHIEBUNG DES FREIVERSUCHS (§ 37 JAPO)

§ 10. EINSICHTNAHME

§ 11. FOLGEN DES NICHTBESTEHENS / WIEDERHOLUNGSVERSUCHE

§ 12. TÄUSCHUNG UND SONSTIGE VERSTÖSSE

ANLAGE ZU § 2.4


SZFS.JZP-TN_2022_V1_1

## § 1. PRÜFUNG & PRÜFUNGSTERMIN

[1]Mit der Zertifikatsprüfung Englische Rechtssprache (nachfolgend Zertifikatsprüfung) wird das studienergänzende Zertifikatsprogramm Fachsprache Jura des Sprachenzentrums der FAU abgeschlossen. [2]Studierende, die die Zertifikatsprüfung bestehen, erhalten das Zertifikat Englische Rechtssprache Vertiefungsstufe.

[3]Die Zertifikatsprüfung wird einmal jährlich angeboten, und findet jeweils in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt: Die schriftliche und Horverständisprüfungen finden am Mittwoch der genannten Woche statt, die Einzeltermine der mündlichen Prüfungen werden an dem Donnerstag und an dem Freitag vereinbart.

## § 2. ANMELDUNG & ZULASSUNG

### 2.1. ANMELDEFRIST

[1]Die Anmeldefrist beginnt um 10:00 Uhr am Mittwoch der letzten Woche der Vorlesungszeit des Sommersemesters und endet um 18:00 Uhr drei Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung. [2]Die Anmeldefrist ist verbindlich, eine nachträgliche Anmeldung ist ausgeschlossen.

### 2.2. ANMELDUNG

[1]Die Anmeldung zur Zertifikatsprüfung erfolgt ausschließlich online über die Lernplattform StudOn (https://www.studon.fau.de/crs1947029_join.html). [2]Bei der Anmeldung geben Studierende eine Erklärung ab, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen (vgl. 2.4.) bereits erfüllen oder rechtzeitig erfüllen können.

### 2.3. ZULASSUNG

[1]Nach Eingang der Anmeldung wird umgehend geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen. [2]Die unaufgeforderte Zusendung von Leistungsnachweisen ist nicht erforderlich, da diese in der Regel bereits in den Studiendaten vorhanden sind. [3]Sollten im Einzelfall Nachweise fehlen oder unvollständig sein, werden diese per E-Mail angefordert. [4]Liegen alle Voraussetzungen vor, erfolgt durch Aufnahme in die Prüfungsgruppe auf StudOn und entsprechende Benachrichtigung eine vorläufige Zulassung. [5]Die Bestätigung der Zulassung wird zeitnah per E-Mail an die FAU-E-Mail-Adresse des Kandidaten / der Kandidatin geschickt. [6]Mit dieser Bestätigung erhalten Kandidat*innen eine Zulassungsnummer, die auf allen Prüfungsaufgaben anstelle des Namens anzugeben ist.

[7]Sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Prüfungszulassung erforderliche Leistungsnachweise noch nicht vorliegen, z.B. weil Prüfungsergebnisse des laufenden Semesters noch nicht veröffentlicht wurden, oder falls eingereichte Anrechnungsanträge noch nicht abschließend bearbeitet worden sind, erfolgt zeitnah eine vorläufige Zulassung. [8]Auf eine vorläufige Zulassung in solchen Fällen besteht kein Anspruch, diese wird aber grundsätzlich nur dann verwehrt, wenn begründete Zweifel bestehen, die bekannt zu geben sind, dass die Voraussetzungen rechtzeitig erfüllt werden können. [9]Die fehlenden Voraussetzungen bzw. Nachweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung vorliegen. [10]Eine entsprechende Information wird per E-Mail an die FAU-E-Mail-Adresse des Bewerbers / der Bewerberin geschickt.

[11]Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, und können diese nicht rechtzeitig erfüllt werden, wird die Abmeldung abgelehnt. [12]Die Gründe für die Ablehnung werden per E-Mail an die FAU-E-Mail-Adresse des Bewerbers / der Bewerberin mitgeteilt.

### 2.4. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

[1]Zur Prüfung zugelassen werden Studierende der FAU, die

- im Sommersemester vor dem Prüfungstermin im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert waren *oder*, falls das Studium bereits beendet ist oder ein Studiengangswechsel vorgenommen wurde, im Sommersemester des vorherigen Jahres;
- bis 14 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung alle Prüfungen in der Liste in der Anlage zu diesem Dokument an der FAU absolviert haben, oder Leistungen im Rahmen eines Auslandsaufenthalts (oder die Teilnahme an einem Moot-Court-Wettbewerb) auf diese anrechnen lassen haben. [2]Durch anerkannte Leistungen ersetzt werden dürfen bis zu sechs der für die Zulassung erforderlichen 16 Semesterwochenstunden.

## § 3. ABMELDUNG / RÜCKTRITT / PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

### 3.1. RÜCKTRITT

[1]Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich. [2]Kandidat*innen, die nicht mehr an der Prüfung teilnehmen möchten, müssen sich spätestens zum Ende des dritten Werktags vor der ersten Prüfung (Frist: Samstag vor dem Termin der schriftlichen Prüfung) abmelden. [3]Die Abmeldung kann entweder online über die Prüfungsgruppe auf StudOn, oder formlos per E-Mail an pruefungen@jurasprachen.de unter Angabe der Matrikelnummer vorgenommen werden. [4]Der fristgerechte Rücktritt muss nicht begründet werden.

### 3.2. FOLGEN DES NICHTERSCHEINENS OHNE RÜCKTRITT

[1]Im Falle des Nichterscheinens ohne rechtzeitige Abmeldung bzw. nach der Abmeldefrist ohne einen triftigen, nachgewiesenen Grund, gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden, im Zweitversuch als endgültig nicht bestanden. [2]Die gesamte Prüfung muss bei einem Versuch abgelegt werden. [3]Bei einem Versäumnis ohne Grund werden etwaige abgelegte Prüfungsteile nicht bewertet, noch nicht abgelegte Prüfungsteile dürfen nicht mehr abgelegt werden.

### 3.3. KRANKHEITSBEDINGTER RÜCKTRITT

[1]Zugelassene Kandidat*innen, die nach Ablauf der Abmeldefrist bzw. am Prüfungstag krank werden, und die Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen können, müssen ihre Prüfungsunfähigkeit unverzüglich melden (E-Mail: pruefungen@jurasprachen.de). [2]Kandidat*innen, die aus Krankheitsgründen an der Prüfungsteilnahme verhindert sind, müssen spätestens am Prüfungstag einen Arzt aufsuchen, und ein vor dem oder am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest spätestens am 3. Tag nach dem Prüfungstermin im Original vorlegen. [3]Das Attest kann per Post oder über den Briefkasten der juristischen Fachsprachausbildung im Juridicum eingereicht werden. [4]Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn das Attest rechtzeitig per E-Mail eingeht, das Original muss in dem Fall jedoch umgehend nachgereicht werden. [5]Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus. [6]Im Falle einer form- und fristgerecht gemeldeten Prüfungsunfähigkeit darf die Prüfung bzw. die jeweilige Teilprüfung zum nächstmöglichen Termin - im darauffolgenden Jahr - nachgeholt werden. [7]Dies gilt unabhängig davon ob die Immatrikulation zum Zeitpunkt der Nachholprüfung noch besteht. [8]Sofern nur die mündliche Prüfung nicht abgelegt werden konnte, wird ein zeitnaher Nachholtermin vereinbart.

### 3.4. RÜCKTRITT AUS SONSTIGEN TRIFTIGEN GRÜNDEN

[1]Kandidat*innen, die aus einem sonstigen triftigen Grund die Prüfung gesamt oder teilweise nicht ablegen können, müssen dies unverzüglich melden (E-Mail: pruefungen@jurasprachen.de). [2]Die Verhinderung ist anhand entsprechender, fristgerecht vorgelegter Nachweise glaubhaft zu machen. [3]Es gilt dabei die gleiche Vorgehensweise wie bei Krankheit. [4]Auch die Folgen einer aus triftigen Gründen versäumten Prüfung entsprechen denen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.

## § 4. NACHTEILSAUSGLEICH

[1]Kandidat*innen, denen von der Universität bzw. dem Fachbereich Rechtswissenschaft ein Nachteilsausgleich (z.B. Schreibzeitverlängerung, Nutzung eines Computers) für universitäre Prüfungen gewährt wurde, sollten so früh wie möglich den entsprechenden Bescheid einreichen (E-Mail: pruefungen@jurasprachen.de). [2]Der Nachteilsausgleich wird für alle darunter fallenden Prüfungsteile gewährt. [3]Der Nachteilsausgleich muss auch dann für die Zertifikatsprüfung beantragt werden, wenn dieser bereits für andere Prüfungen der juristischen Fachsprachausbildung berücksichtigt wurde. [4]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vierzehn Tagen vor dem Prüfungstermin einzureichen.

## § 5. PRÜFUNGSAUFGABEN UND PRÜFUNGSDAUER, TERMINE UND PRÜFUNGSORTE, ZUGELASSENE HILFSMITTEL

### 5.1. PRÜFUNGSAUFGABEN UND PRÜFUNGSDAUER

[1]Die Zertifikatsprüng besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer: 2½ Stunden), einer Hörverständnisprüfung (Dauer 2 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (Dauer 30 Minuten zzgl. 30 Minuten Vorbereitungszeit). [2]Die einzelnen Prüfungsaufgaben werden im Dokument *Zertifikatsprüfung: Die Prüfungsaufgaben*, die in der Prüfungsgruppe auf StudOn heruntergeladen werden kann, ausführlich erläutert.

### 5.2. TERMINE UND PRÜFUNGSORTE

[1]Die genauen Termine der schriftlichen und Hörverständnisprüfungen werden in der Bestätigung der Zulassung mitgeteilt, und auch in der Prüfungsgruppe auf StudOn angegeben. [2]Die Räume für diese Teilprüfungen werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in der Prüfungsgruppe auf StudOn angegeben. [3]Kandidat*innen können bis Ende der Prüfungsanmeldefrist (vgl. 2.1.) in der Prüfungsgruppe auf StudOn einen Vormittag oder Nachmittag für ihre mündliche Prüfung wählen. Wird kein Vormittag oder Nachmittag gewählt, wird ein freier Termin zugeteilt. [5]Die genauen Termine der mündlichen Prüfungen innerhalb der gewählten Zeiträume werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. [6]Sämtliche Prüfungen finden in Präsenz statt, eine Änderung der Prüfungsform ist nicht vorgesehen. [7]Dies gilt auch für den Fall, dass eine Teilnahme an der Prüfung in Präsenz aus einem triftigen Grund nicht möglich ist. [8]Kandidat*innen, die nicht pünktlich im Prüfungsraum eintreffen, so, dass sie die Prüfung erst später anfangen können, haben keinen Anspruch auf eine entsprechende Schreibzeitverlängerung.

### 5.3. ZUGELASSENE HILFSMITTEL

[1]Für die schriftliche Prüfung ist es den Kandidat*innen gestattet, die Druckversion eines einsprachigen Wörterbuches (Advanced Learners' Dictionary) zu benutzen. [2]Dieses ist zur Prüfung mitzubringen. [3]Für die Hörverständnisprüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen. [4]Für die mündliche Prüfung ist während der Vorbereitung die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs (Advanced Learners' Dictionary) gestattet. [5]Dieses ist zur Prüfung mitzubringen. [6]Die Nutzung von Wörterbüchern auf elektronischen Devices ist in keiner Prüfung gestattet. [7]Andere als die hier genannten Hilfsmittel sind in keiner Prüfung zugelassen.

## § 6. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG & BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

[1]Die Zertifikatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. [2]Der mündliche Prüfungsteil besteht aus der Hörverständnisprüfung und der mündlichen Prüfung. [3]Die Reihenfolge in der die einzelnen Prüfungen abgelegt werden müssen, ist nicht verbindlich vorgegeben. [4]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete schriftliche oder Hörverständnisprüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu beurteilen.

[5]Die mündliche Prüfung wird jeweils von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen.

## § 6. NOTENBERECHNUNG

### 6.1. SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

[1]Die schriftliche Prüfung zählt 50% der Gesamtnote. [2]Die Bewertung erfolgt in den folgenden Kategorien:

Aufgabe A (30 Punkte)

Inhalt: 10 Punkte / Juristische und formale Sprache: 10 Punkte / Genereller Sprachstil: 10 Punkte

Aufgabe B (30 Punkte)

Inhalt: 10 Punkte / Juristische und formale Sprache: 10 Punkte / Genereller Sprachstil: 10 Punkte

Aufgabe C (40 Punkte)

Inhalt: 15 Punkte / Juristische und formale Sprache: 15 Punkte / Genereller Sprachstil: 10 Punkte

[3]Bei allen drei Aufgaben werden Kandidat*innen auf der Basis folgender Kriterien bewertet: Allgemeiner Sprachstil, juristische Terminologie, angemessener Inhalt, Genauigkeit des Inhalts. [4]Für die schriftliche Prüfung werden maximal 100 Punkte vergeben.

### 6.2. HÖRVERSTÄNDNISPRÜFUNG

[1]Die Hörverständnisprüfung zählt 25% der Gesamtnote. [2]Punkte werden nach den folgenden Kriterien vergeben: Genereller Sprachstil, Gebrauch von korrekter juristischer Terminologie, Inhalt, Genaugkeit des Inhalts. [3]Für die Hörverständnisprüfung werden maximal 100 Punkte vergeben.

### 6.3. MÜNDLICHE PRÜFUNG

[1]Die mündliche Prüfung zählt 25% der Gesamtnote. [2]Punkte werden nach den folgenden Kriterien vergeben: Genereller Sprachstil, Gebrauch von korrekter juristischer Terminologie, angemessener Inhalt der Antworten. [3]Für die mündliche Prüfung werden maximal 25 Punkte vergeben.

### 6.4. BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

[1]Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der einzelnen Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. [2]Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils, die jeweils 50% der Gesamtpunktzahl zählen. [3]Zum mündlichen Prüfungsteil gehören die Hörverständnisprüfung und die mündliche Prüfung. [4]Die Gesamtpunktzahl von 100 (%) für den mündlichen Prüfungsteil wird wie folgt errechnet: (Punkte der mündlichen Prüfung x 4) + (Pünkte der Hörverständisprüfung) / 2.

[5]Zur Umrechnung der Punktzahl (%) in eine Note wird folgende Skala verwendet:

| | |
|---|---|
| 0 - 49,9% | 5,0 |
| 50 - 59,9% | 4,7 |
| 60 - 63,9% | 4,0 |
| 64 - 67,9% | 3,7 |
| 68 - 70,9% | 3,3 |
| 71 - 73,9% | 3,0 |
| 74 - 77,9% | 2,7 |
| 78 - 81,9% | 2,3 |
| 82 - 85,9% | 2,0 |
| 86 - 89,9% | 1,7 |
| 90 - 93,9% | 1,3 |
| 94 - 100% | 1,0 |

[6]Die Zertifikatsprüfung ist bestanden wenn in beiden Prüfungsteilen eine Note von mindestens 4,0 erzielt wird. [7]Die Note der einzelnen Prüfungsteile wird mit einer Nachkommastelle angegeben, die Gesamtnote wird mit 2 Nachkommastellen angegeben.

[8]Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50 “sehr gut” - eine hervorragende Leistung

über 1,50 und bis 2,50 = “gut” - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

über 2,50 und bis 3,50 = “befriedigend” - eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

über 3,50 bis 4,00 = “ausreichend” - eine Leistung, die trotz ihrer Mangel noch den Anforderungen genügt

über 4,00 = “nicht ausreichend” - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

[9]Kandidat*innen, die die Zertifikatsprüfung bestehen, haben das Zertifikatsprogramm Fachsprache Jura erfolgreich abgeschlossen, und erhalten das Zertifikat Englische Rechtssprache: Vertiefungsstufe.

## § 7. MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES / AUSSTELLUNG DES ZERTIFIKATS

### 7.1. MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

Ca. vier Wochen nach der letzten Prüfung werden Kandidat*innen per E-Mail an ihre FAU-E-Mail-Adresse über das Ergebnis der Zertifikatsprüfung informiert.

### 7.2. AUSSTELLUNG DES ZERTIFIKATS

[1]Ca. zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird das Zertifikat ausgestellt und kann sofort online als digitale Bescheinigung im pdf-Format abgerufen werden. [2]Der dazu erforderliche Link sowie die benötigten Zugangsdaten werden Kandidat*innen per E-Mail an ihre FAU-E-Mail-Adresse mitgeteilt. [3]Das gedruckte Zertifikat wird so bald wie möglich an die erfolgreichen Kandidat*innen per Post verschickt.

## § 8. INHALT DES ZERTIFIKATS

[1]Das Zertifikat Englische Rechtssprache: Vertiefungsstufe (Certificate of Legal English: Advanced Level) ist eine aussagekräftige Bestätigung sowohl der einzelnen Prüfungsleistungen als auch sämtlicher Leistungen, die im Rahmen der juristischen Fachsprachausbildung in Englisch erbracht worden sind. [2]Im Zertifikat werden auf Deutsch und Englisch aufgeführt:

- Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung
- Die Teilnoten der Zertifikatsprüfung
- Bestätigung der erreichten Stufe C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
- Eine Erläuterung des Zertikatsprogramms und der Zertifikatsprüfung
- Eine Übersicht der absolvierten juristischen Fachsprachkurse in Englisch (mit Einzelnoten)
- Eine Übersicht der absolvierten allgemeiner Englischkurse der Abteilung Englisch für alle Fakultäten am Sprachenzentrum der FAU ab Level 3 (mit Einzelnoten)
- Eine Übersicht etwaiger anerkannter Leistungen
- Zusätzliche relevante Information, z.B. die Teilnahme an einer Studienfahrt, die Teilnahme an einem Moot Court Wettbewerb (sofern nicht als anerkannte Leistung berücksichtigt), ein Auslandsaufenthalt (Studium oder Praktikum).

[3]Zusätzlich kann zusammen mit dem digitalen Zertifikat das Dokument *Ihr Zertifikat* heruntergeladen werden, die u.a. ausführliche Kursbeschreibungen für alle juristischen Fachsprachkurse in Englisch enthält.

## § 9. VERSCHIEBUNG DES FREIVERSUCHS (§ 37 JAPO)

[1]Das Zertifikat Englische Rechtssprache: Vertiefungsstufe ist gleichzeitig die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Zertifikatsprogramms Fachsprache Jura in Englisch, das wiederum eine allgemein anerkannte studienbegleitende Ausbildung nach § 37 Abs. 4 JAPO ist. [2]Die Vorlage des Zertifikats beim Landesjustizprüfungsamt bei der Anmeldung zum Freiversuch reicht aus; die Notwendigkeit der Ausstellung eines zusätzlichen Bescheids durch das Dekanat des Fachbereichs Recehtswissenschaft entfällt.

## § 10. EINSICHTNAHME

[1]Kandidat*innen, die ihre korrigierten Arbeiten und / oder das Protokoll der mündlichen Prüfung einsehen möchten, können zu diesem Zweck - frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Noten - einen Termin vereinbaren. [2]Die Rückgabe der Prüfungsunterlagen ist ausgeschlossen, und auch das Kopieren oder Fotografieren ist nicht gestattet.

## § 11. FOLGEN DES NICHTBESTEHENS / WIEDERHOLUNGSVERSUCHE

[1]Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden (= weniger als 60% der Punkte erreicht), gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. [2]In diesem Fall müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden. [3]Wird nur die Hörverständnisprüfung und/oder die mündliche Prüfung nicht bestanden (= weniger als 60% der Punkte erreicht), müssen beide Prüfungen - sowohl die Hörverständnisprüfung als auch die mündliche Prüfung - zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. [4]Die Punkte der schriftlichen Prüfung werden übernommen. [5]Werden die Hörverständnisprüfung und die mündliche Prüfung nicht zum nächstmöglichen Termin abgelegt, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. [6]Wird im Zweitversuch die gesamte Prüfung nicht bestanden, gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

[7]Ungeachtet der vorstehenden Regelung, muss eine nicht bestandene Prüfung innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden, spätestens jedoch drei Jahre nach der Exmatrikulation.

[8]Eine Wiederholung der Zertifikatsprüfung oder Teile davon zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

## § 12. TÄUSCHUNG UND SONSTIGE VERSTÖSSE

[1]Wenn sich eine Kandidatin oder ein Kanditat unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung unternommen hat, so ist die entsprecehnde Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” zu bewerten. [2]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. [3]Die betreffende Prüfungsleistung wird mit “nicht ausreichend” bewertet.

## ANLAGE ZU § 2.4

**Prüfungen an der FAU, die für Zulassung zur Zertifikatsprüfung absolviert werden müssen, sofern andere Leistungen (in einem Umfang von bis zu sechs Semesterwochenstunden) nicht anerkannt und auf diese angerechnet worden sind:**

- Civil Procedure and the Law of Obligations (Prüfungsnummer 30154)
- Criminal Procedure and Criminal Law (Prüfungsnummer 30155)
- Private Law A (Prüfungsnummer 30156)
- Private Law B (Prüfungsnummer 30157)
- Legal Drafting and Writing Skills (Prüfungsnummer 30159)
- Translating & Interpreting in the Legal Context (Prüfungsnummer 30158)
- Zwei der folgenden Prüfungen:
    - Presenting Skills in the Legal Context (Prüfungsnummer 30162)
    - Law through Film, TV, Radio and other Media (Prüfungsnummer 30527)
    - English Law in Practice (Prüfungsnummer 30161)
    - Einen allgemeinen Englischkurs der Abteilung Englisch für alle Fakultäten auf Level 4

**Sprachenzentrum der FAU**
**Juristische Fachsprachausbildung**

Schillerstr. 1
91054 Erlangen

pruefungen@jurasprachen.de
hallo@jurasprachen.de